

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

| je Behälter              | jährlich € bei Abfuhrhythmus |               |                 |
|--------------------------|------------------------------|---------------|-----------------|
|                          | wöchentlich                  | vierzehntägig | vierwöchentlich |
| 60 l Umleerbehälter      | ---                          | 81,12         | 40,56           |
| 90 l Umleerbehälter      | ---                          | 121,56        | ---             |
| 120 l Umleerbehälter     | ---                          | 162,12        | ---             |
| 240 l Umleerbehälter     | ---                          | 324,24        | ---             |
| 770 l Umleerbehälter     | 2.181,96                     | 1.040,40      | ---             |
| 1.100 l Umleerbehälter   | 3.073,68                     | 1.486,20      | ---             |
| 2.500 l Umleerbehälter   | 6.856,80                     | 3.377,88      | 1.688,88        |
| 5.000 l Umleerbehälter   | 13.612,44                    | 6.755,64      | 3.377,88        |
| 10.000 l Absetzcontainer | 27.123,84                    | 13.511,28     | 6.755,64        |
| 30.000 l Abrollcontainer | 81.169,08                    | 40.533,96     | 20.266,902      |
| 10.000 l Presscontainer  | 40.635,12                    | 20.266,92     | 10.133,52       |
| 20.000 l Presscontainer  | 81.169,08                    | 40.533,96     | 20.266,92       |

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

| je Behälter    | jährlich € bei Abfuhrhythmus |               |
|----------------|------------------------------|---------------|
|                | wöchentlich                  | vierzehntägig |
| 120 l Biotonne | 349,92                       | 124,32        |
| 240 l Biotonne | 598,56                       | 248,76        |

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 8,70 €.

**§ 2**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne nach § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach oder einer Volumenreduzierung endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Feststellungs- oder Genehmigungsbescheid bekanntgegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.“

**II. Diese XXIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der XXIV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.**

**Hinweis:**  
 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
 Bürgermeister



**Stadt Bergisch Gladbach**

**Der Bürgermeister**

**XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

**I. Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:**

**§ 1**

In § 1 Absatz 3 4. Spiegelstrich werden die Angaben „325/326 StVO“ durch die Angaben „325.1 und 325.2 StVO“ und die Angaben „242/243 StVO“ durch die Angaben „242.1 und 242.2 StVO“ ersetzt.

**§ 2**

In § 6 Absatz 2 wird Satz 3 zu Satz 4 und folgender Satz 3 neu eingefügt:  
 „Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.“

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

|                            |       |      |
|----------------------------|-------|------|
| - in Reinigungsklasse S1:  | 1,53  | Euro |
| - in Reinigungsklasse W1:  | 2,61  | Euro |
| - in Reinigungsklasse W2:  | 2,17  | Euro |
| - in Reinigungsklasse W3:  | 1,08  | Euro |
| - in Reinigungsklasse W4:  | 0,64  | Euro |
| - in Reinigungsklasse I 1: | 40,60 | Euro |
| - in Reinigungsklasse I 2: | 15,73 | Euro |

**§ 3**

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

**§ 4**

In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „bis zum Ablauf eines Monats nach“ das Wort „Bekanntgabe“ eingefügt.

**§ 5**

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vor Ablauf des Erhebungszeitraums als Vorauszahlung erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern in dem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

**II. Diese XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.**

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein  
 Bürgermeister